

Antrag auf Erteilung eines Aufgrabebescheines

Erteilungs-Nr.:

Antragsteller/Veranlasser:

(Name / Anschrift):

Aufgrabeort:

Straßenname:

Von Hs.Nr. bis Hs.Nr. = (ca. m)

Eine Skizze der Baumaßnahme ist beizufügen!

Fahrbahnbereich

Vollsperrung

halbseitige Sperrung

quer zur Straße

längs zur Straße

Geh-und Radwegbereich

Vollsperrung

halbseitige Sperrung

quer zur Straße

längs zur Straße

sonstige Fläche

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

Zweck der Aufgrabung:

Dauer der Aufgrabung:

vom

bis zum

Bauausführende Firma:

(Name und Anschrift):

verantwortlicher Bauleiter:

Die Bedingungen des Amtes Schwarzenbek-Land für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung erkennen wir an. Uns ist bekannt, dass mit den Arbeiten erst begonnen werden darf, wenn der Aufgrabebeschein und die Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung vorliegen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bedingungen des Amtes Schwarzenbek-Land für die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung

I. Allgemeine Bedingungen

- a) Sämtliche Kosten, die durch den Aufbruch, die Leitungsverlegung und die Wiederherstellung des bestehenden Zustandes anfallen, gehen zu Lasten des Antragstellers. Diese umfassen auch die Kosten für die Nachpflasterungen, die infolge von Sackungen erforderlich werden.
- b) Vor Baubeginn hat sich der Antragsteller über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Leitungsverwaltungen zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei den Bauarbeiten an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller. In jedem Fall ist bei Beschädigung einer unterirdischen Anlage der betreffende Eigentümer umgehend zu benachrichtigen. Sind Änderungen an vorhandenen Anlagen erforderlich, ist vorher die schriftliche Zustimmung der betreffenden Leitungsverwaltung einzuholen.
- c) Falls die Bauarbeiten nicht zu dem beantragten Zeitpunkt begonnen werden können, sind umgehend das Amt Schwarzenbek-Land – Fachbereich Ordnung und Soziales - zu benachrichtigen. Weitere erforderliche Anordnungen und Auflagen sind zu beachten.
- d) Bei Aufgrabungen im Bereich von Bäumen ist vor Beginn der Arbeiten ggf. der Kreis Herzogtum Lauenburg – Fachdienst Naturschutz – zu befragen. Ihre Auflagen sowie die Richtlinien zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen sind unbedingt zu beachten.
- e) Nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle aufzuräumen und die Abnahme unverzüglich zu beantragen. Bei Feststellung von Mängeln ist eine erneute Abnahme erforderlich.
- f) Vom Tage der Abnahme an gerechnet haftet der Antragsteller auf die Dauer von vier Jahren für die einwandfreie Herstellung der Arbeiten. In dieser Zeit sind etwa eingetretene Schäden unverzüglich zu beheben. Kommt der Antragsteller einer Aufforderung des Amtes Schwarzenbek-Land, einen Schaden innerhalb einer gestellten Frist zu beseitigen, nicht nach, ist das Amt Schwarzenbek-Land berechtigt, die Schadenbehebung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Antragstellers durchzuführen.
- g) Falls im Zusammenhang mit den Bauarbeiten oder während der vierjährigen Haftungszeit einem Dritten ein Schaden entsteht, ist der Antragsteller verpflichtet, die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen. Hält ein Geschädigter sich dennoch zunächst an die Gemeinde, hat der Antragsteller der Gemeinde sämtliche Verpflichtungen einschließlich etwa entstehender Nebenkosten zu erstatten.
- h) Ein Exemplar dieses Aufgrabescheines ist auf der Baustelle ständig vorzuhalten und auf Verlangen von Bediensteten des Amtes Schwarzenbek-Land vorzulegen.

II. Bautechnische Bedingungen

- a) Die Bauarbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach den technischen Vorschriften für Bauleistungen (VOB Teil C) und den zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen durchzuführen.
- b) Es dürfen nur solche Unternehmer mit Arbeiten an öffentlichen Wegen beschäftigt werden, die auf dem Gebiet des Erd- und Straßenbaus über ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen sowie über entsprechende Fachkräfte und Geräte verfügen. Das Amt Schwarzenbek-Land ist berechtigt, Firmen abzulehnen, auf welche die Voraussetzungen nicht zutreffen.
- c) In der Ausführung der Arbeiten sind die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften zu befolgen.
- d) Werden durch den Aufbruch Materialien unbrauchbar oder beschädigt, so sind diese abzufahren und durch neue zu ersetzen. Für abhanden gekommenes Material ist neues zu beschaffen. Die Anforderungen des Amtes Schwarzenbek-Land über Art und Güte des Materials sind zu erfüllen.
- e) Der Aufgrabende hat auf vorhandene Leitungen und Kabel im Wegegrund zu achten. Dies gilt insbesondere, wenn infolge von Schachtdeckeln, Schiebern und dergleichen zu vermuten ist, dass Leitungen verlegt sind.
- f) Die Oberfläche ist unverzüglich vollständig wieder herzustellen. Bei Asphaltbauweise bedeutet das auch das sofortige Wiederherstellen der Decke, unabhängig von der Flächengröße.